

41. Zur Frage der Vermögensbeschädigung bei einem Betruge, der bei Eingehung eines Darlehensvertrages begangen wird.

II. Straffenat. Ur. v. 18. März 1940 g. N. 2 D 16/40.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer hat im Dezember 1934 gemeinschaftlich mit der Mitangeklagten — seiner früheren Ehefrau — den S. durch Täuschungen zum Abschluß eines Vertrages bestimmt, nach dem S. ein Darlehen in Höhe von viertausend Reichsmark gewährte, wofür ihm zwei Hypotheken der Frau N. von siebentausend und eintausend Reichsmark verpfändet wurden; an Zinsen und Tilgungsbeträgen wurden monatlich je 25 RM. vereinbart. Hinsichtlich des dem Beschwerdeführer gehörenden Grundstücks, auf dem die in Frage kommenden Hypotheken eingetragen waren, war die Zwangsversteigerung angeordnet und im September 1934 gemäß dem § 30 ZVG. nur einstweilen eingestellt worden. Die Zinsen und Tilgungsraten sind nur drei Monate lang gezahlt worden. Das Grundstück des Beschwerdeführers ist i. J. 1936 versteigert worden; S. fiel mit den ihm verpfändeten Hypotheken vollständig aus; er hat das Darlehen nicht zurückerhalten.

Das VG. hat den Beschwerdeführer wegen gemeinschaftlich mit seiner früheren Ehefrau begangenen Betruges verurteilt.

Seine Revision ist nicht begründet.

Die Täuschungshandlungen, der dadurch verursachte Irrtum des Getäuschten, seine Vermögensverfügung, die Vermögensbeschädigung und der ursächliche Zusammenhang sind in dem Urteil ausreichend nachgewiesen. Besonders gibt die Annahme eines Vermögensschadens des S. keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Kommt wie hier ein Betrug bei Eingehung eines gegenseitigen Vertrages in Betracht, so ist nach den in der Rechtsprechung des RG. entwickelten Grundsätzen (RGSt. Bd. 16 S. 1 flg.; Bd. 43 S. 171, 172; Bd. 68 S. 379, 380) für die Feststellung einer Vermögensbeschädigung zu prüfen, ob nach und infolge der Verfügung, zu der der Getäuschte durch die Täuschung veranlaßt worden ist, das Gesamtvermögen einen geringeren Wert hat als vorher.

Dabei kommt es lediglich auf den Zeitpunkt der Vermögensverfügung an, nämlich darauf, ob sich zu diesem Zeitpunkte die Vermögenslage des Getäuschten infolge der Vermögensverfügung ungünstiger als vorher gestaltet hat. Die Frage, wie sich die Verhältnisse später entwickelt haben, kann für das Gericht zwar einen Anhalt für die Beurteilung des inneren Tatbestandes des Betruges geben, entbindet es aber nicht von der Prüfung, welche Ansprüche dem Getäuschten überhaupt zugestanden haben und ob diese Ansprüche schon im Augenblicke der Vermögensverfügung mindertwertig oder mindestens erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem Werte stark herabgesetzt gewesen sind. Daß eine solche Gefährdung eine Vermögensbeschädigung darstellen kann, ist in der Rechtsprechung anerkannt (RGSt. Bd. 16 S. 1, 11 und S. 77, 81; Bd. 38 S. 266; Bd. 39 S. 184, 186 und S. 420, 427; Bd. 44 S. 28, 31; Bd. 66 S. 56, 59).

Bei der Gewährung eines Darlehens sind die durch die Darlehenshingabe begründeten Gegenforderungen mit dem Gegenstande des Darlehens zu vergleichen. Im vorliegenden Falle war deshalb die Vermögenslage des Getäuschten zu untersuchen, der viertausend Reichsmark als Darlehen hingegeben und dafür die sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Gegenansprüche — auf Zurerstattung des Darlehens zu dem sich aus dem Vertrag oder einer Kündigung ergebenden Termine sowie auf monatliche Zahlung der Zinsen und Tilgungsraten — erworben hatte, für die ihm zur Sicherheit die beiden Hypotheken verpfändet worden waren.

In Fällen, in denen die Ansprüche des Getäuschten, für sich betrachtet, mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Darlehensnehmers oder auf sonstige Umstände auch ohne die gewährten Sicherheiten wirtschaftlich sicher sind, ist eine Prüfung der Sicherheiten entbehrlich. In den Fällen jedoch, in denen die sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Gegenansprüche des Darlehensgebers für sich dem Gegenstande des Darlehens nicht gleichwertig sind, bedarf es einer besonderen Prüfung, ob die gegebenen Sicherheiten vollwertig sind und die Gegenforderungen für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem hingegebenen Darlehensbetrage gleichwertig machen. Mindertwertige Gegenforderungen werden aber dem Gegenstande des Darlehens regelmäßig nur durch solche Sicherheiten gleichwertig, die es dem Darlehensgeber ermöglichen, bei Fälligkeit seiner Ansprüche ohne besondere Schwierigkeiten und Aufwendungen

alsbald zu seinem Gelde zu kommen. Das kann unter Umständen durch Bestellung vollwertiger Faustpfänder, durch rechtswirksame und ausreichende Sicherungsübereignung oder durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Zahlungsfähigen erreicht werden. Dagegen sind Sicherheiten, bei denen der Darlehensgeber, um sein Geld zu erhalten, z. B. einen Rechtsstreit führen oder erheblichere Kosten aufwenden muß, in der Regel auch dann keine vollwertige Sicherung der an sich minderwertigen Gegenforderungen des Darlehensgebers, wenn deren Befriedigung aus den Sicherheiten schließlich zu erwarten steht.

Das LG. ist offensichtlich von diesen Grundsätzen ausgegangen. Es führt aus, daß eine Vermögensbeschädigung deshalb anzunehmen sei, weil S. für die hingegebenen viertausend RM. nur eine „höchst unsichere“ und nur „schwach gesicherte“ Forderung erhalten habe. Wenn er bei der Zwangsversteigerung des Grundstückes aus den ihm verpfändeten Hypotheken von siebentausend und eintausend Reichsmark befriedigt worden wäre, so würde es sich nur um eine nachträgliche Wiedergutmachung des schon vorher eingetretenen Schadens gehandelt haben. Diese Ausführungen sind, soweit damit zunächst das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung nach dem § 263 StGB. zur äußeren Tatseite festgestellt worden ist, nach Lage der Sache nicht rechtlich zu beanstanden.

Der Beschwerdeführer hatte sich nun damit verteidigt, er habe die dem S. verpfändeten Hypotheken für so sicher gehalten, daß S. für seine Forderung bei einer Zwangsversteigerung auf jeden Fall befriedigt werde.

Das LG. meint dazu, es könne dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer angenommen habe, die Hypotheken seien so sicher, daß S. bei einer Zwangsversteigerung zu seinem Gelde kommen werde.

Diese Stellungnahme des LG. ist, wie die darauf folgenden Ausführungen zur Frage einer Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens erkennen lassen, nur so zu verstehen, daß das LG. als möglich annimmt, der Beschwerdeführer habe geglaubt, der dem S. entstandene Vermögensschaden werde durch Befriedigung in der Zwangsversteigerung ausgeglichen werden.

Damit schließt das LG. also nicht aus, daß sich der Beschwerdeführer des Vermögensschadens bewußt gewesen ist, der dem S. durch

den Abschluß des Darlehensvertrages und die Hingabe der viertausend Reichsmark entstanden ist.

Nach den Feststellungen war die durch die Darlehenshingabe begründete Gegenforderung des S. auf Rückzahlung des Darlehens an sich wertlos, ebenso der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Zinsen und Tilgungsbeträge. Die verpfändeten Hypotheken sicherten nach der Annahme des LG. die durch die Darlehenshingabe entstandenen Forderungen des S. nicht vollwertig in der Weise, daß er bei Fälligkeit seiner Ansprüche ohne weiteres, rechtzeitig und ohne Aufwendung von Kosten zu seinem Gelde kommen konnte. Dem Zusammenhange der Urteilsgründe ist bei dieser Sachlage als Überzeugung des LG. zu entnehmen, daß sich der Beschwerdeführer in diesem Sinne der Vermögensbeschädigung des Darlehensgebers S. bewußt gewesen ist, mag er auch geglaubt haben, S. werde bei einer Zwangsversteigerung schließlich befriedigt werden.